

Frau Oberbürgermeisterin
Eva Weber
Rathausplatz 1
86150 Augsburg



Tel. 0821.324-23 76
Fax 0821.335 05

www.csuaugsburg.de
fraktion@csuaugsburg.de

Augsburg, 19. Mai 2021

Prüfantrag: Einführung einer Antidiskriminierungssatzung zum Schutz vor Ausgrenzung und Diskriminierung

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

mit der Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle hat die Stadt Augsburg im vergangenen Jahr einen wichtigen Schritt zum Abbau von Ausgrenzung und zur Beratung von Diskriminierungsopfern gemacht. Damit sendet die Stadt ein wichtiges Signal in Richtung aller Menschen aus, die von struktureller oder individueller Diskriminierung betroffen sind. Darüber hinaus müssen jedoch weitere Instrumente einer "Stadt für alle" geschaffen werden. Ein weiterer wichtiger Schritt in diese Richtung wäre die Einführung einer Antidiskriminierungssatzung.

Deshalb stellen die Stadtratsfraktionen von CSU und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine städtische Antidiskriminierungssatzung nach den Grundsätzen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu prüfen. Diese Antidiskriminierungssatzung soll die Empfänger/innen städtischer Zuschüsse zu voller Gleichbehandlung verpflichten. Wer Gelder von der Stadt bezieht, muss Angebote und Strukturen so gestalten, dass niemand Ausgrenzung und Diskriminierung erfährt sowie Teilnahme- und Teilhabebarrieren proaktiv abgebaut werden. Hierbei ist die u.a. in Art. 140 GG festgelegte besondere Rolle der Religionsgemeinschaften und Kirchen im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung zu berücksichtigen. Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung sollen die Streichung städtischer Zuschüsse zur Folge haben können, sofern dies rechtlich möglich ist. Für die Prüfung der Einführung einer solchen Satzung sind die Erarbeitung eindeutiger Kriterien für Gleich- bzw. Ungleichbehandlungen, die fachlichen Möglichkeiten der Stadtverwaltung zur Überwachung dieser Kriterien sowie der hierfür erforderliche Ressourcenaufwand zu ermitteln.

Hintergrund:

Im Sinne einer offenen Stadtgesellschaft kann eine Antidiskriminierungssatzung ein elementarer Baustein sein, um Empfänger/innen von öffentlichen Zuschüssen zur vollen Gleichbehandlung - unter Berücksichtigung der besonderen Rolle der Religionsgemeinschaften und Kirchen - zu verpflichten. Das übergeordnete Ziel einer Antidiskriminierungssatzung besteht darin, eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt zu fördern. Der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, rassistischer oder antise-

mitischer Zuschreibungen, Sprache, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller oder geschlechtlicher Identität, Familienstand / Änderung des Familienstands sowie sozialem Status soll damit entschieden entgegengewirkt werden.

Bei der Entwicklung einer Antidiskriminierungssatzung ist eine Orientierung an bereits bestehenden Bestimmungen sinnvoll. Die Demokratieklausele des Büros für gesellschaftliche Entwicklung oder entsprechende Vorgaben des Sozialreferats können beispielsweise als konzeptionelle Grundlage dienen. Zudem gibt es in München bereits eine Antidiskriminierungsverordnung und in Nürnberg eine sogenannte „Antidiskriminierungsklausel für das Gewerbe und Leitlinien für die Wohnungswirtschaft“, die gute Anregungen liefern können. Auch das Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG) kann bei der Entwicklung einer Antidiskriminierungsklausel berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Leo Dietz
Fraktionsvorsitzender



Ralf Schönauer
Stv. Fraktionsvorsitzender



Ruth Hintersberger
Stv. Fraktionsvorsitzende



Sabine Slawik
Stadträtin



Thomas Lidel
Stadtrat



Verena von Mutius-Bartholy
Fraktionsvorsitzende



Peter Rauscher
Fraktionsvorsitzender



Franziska Wörz
Stv. Fraktionsvorsitzende



Dr. Deniz Anan
Stv. Fraktionsvorsitzender



Serdar Akin
Stadtrat



Dr. Stefan Wagner
Stadtrat